

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise
(DRK-TV Inflationsausgleich)**

zwischen

der Bundestarifgemeinschaft
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),
vertreten durch den Vorstand der BTG

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des Reformtarifvertrags über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV) vom 31. Januar 1984 in der Fassung des 48. Änderungstarifvertrages vom 22. März 2023 fallen.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat August 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2023 und dem 31. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.200 Euro. ³Für Personen, die in den Geltungsbereich der Anlagen 3, 3a oder 4 des DRK-RTV fallen, beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 600 Euro. ⁴Abweichend von Satz 1 gilt für Arbeitgeber nach der Anlage zu diesem Tarifvertrag, dass der Inflationsausgleich 2023 in zwei Raten zu je 600 Euro ausgezahlt wird; der Gesamtbetrag ist dabei spätestens am 31.12.2023 fällig.

⁵Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-RTV fallen sowie für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten, die in Einrichtungen, die unter Anlage 1 des DRK-RTV fallen, tätig sind, kann der Arbeitgeber den Inflationsausgleich 2023 auf bis zu fünf Raten aufteilen; der Gesamtbetrag ist dabei spätestens am 31.12.2023 fällig.

§ 3 Monatliche Sonderzahlungen

¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten September 2023 bis Mai 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (monatlicher

Inflationsausgleich). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 200 Euro. ⁵Für Personen, die in den Geltungsbereich der Anlagen 3, 3a oder 4 des DRK-RTV fallen, beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen abweichend von Satz 4 130 Euro.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Satz 1 und bzw. § 3 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 DRK-RTV genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 DRK-RTV), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) § 29 Absatz 2 DRK-RTV gilt entsprechend. Für § 2 ist der Beschäftigungsumfang am 1. Juli 2023 maßgeblich. Für § 3 ist der Beschäftigungsumfang am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich; beginnt das Arbeitsverhältnis im Zeitraum des § 3 Satz 1 untermonatlich, ist für diesen Monat der Beschäftigungsumfang am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (6) Sofern Arbeitgeber bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nummer 11 c EStG geleistet haben, können diese Zahlungen für die Leistungen nach §§ 2 und 3 angerechnet werden.

§ 5 Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Altenpflege

¹Aufgrund der derzeit unklaren Praxis der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung, Inflationsausgleichsprämien wie den Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 bei Pflegeeinrichtungen nicht gemäß § 82 c Absatz 1 SGB XI als Pflegekosten zu erstatten, vereinbaren die Tarifvertragsparteien für die nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Kurzzeitpflege, die als selbständig wirtschaftende Organisationseinheit Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, ergänzend zu §§ 2 und 3 folgende Ausnahme:

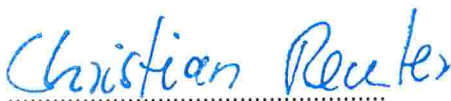
Wenn Arbeitgeber durch die Zahlung des Inflationsausgleichs 2023 nach § 2 und die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 und die ausbleibende Erstattung dieser Personalaufwendungen durch die Pflegekassen nach § 82 c Absatz 1 SGB XI in eine finanzielle Notlage im Sinne von § 9 der Vereinbarung über Rahmenbedingungen für den Abschluss von Tarifverträgen vom 31. Januar 1984 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 7. Juli 2004 geraten sollten, kann zusätzlich zu den in § 12 Absatz 2 der Vereinbarung über Rahmenbedingungen für den Abschluss von Tarifverträgen vom 31. Januar 1984 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 7. Juli 2004 genannten Maßnahmen vereinbart werden, dass die Zahlung des Inflationsausgleichs 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 ganz oder teilweise entfallen.²In diesem Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, eine andere, dem Arbeitgeber und den Beschäftigten wirtschaftlich zumutbare Regelung zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

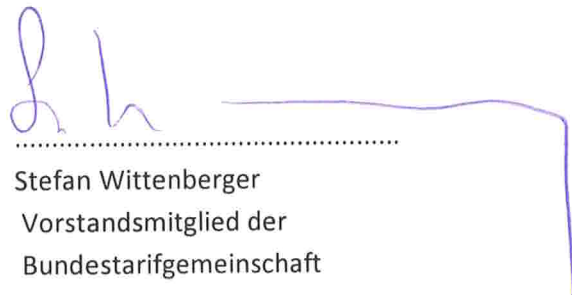
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2023 in Kraft.

Berlin, 15. Mai 2023

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:

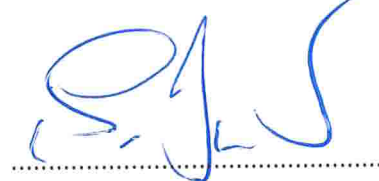


Christian Reuter
Vorsitzender der
Bundestarifgemeinschaft



Stefan Wittenberger
Vorstandsmitglied der
Bundestarifgemeinschaft

Für die Gewerkschaft ver.di – Bundesvorstand:



Sylvia Bühler
Bundesvorstand



Frank Hutmacher
Verhandlungsführer



Angelika Spautz
Verhandlungsführerin

Anlage zu § 2 Satz 4 zum Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (DRK-TV Inflationsausgleich)

Abweichend von § 2 Satz 1 gilt für Arbeitgeber nach dieser Anlage, dass der Inflationsausgleich 2023 in zwei Raten zu je 600 Euro ausgezahlt wird; der Gesamtbetrag ist dabei spätestens am 31.12.2023 fällig:

1. DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.
2. DRK-Kreisverband Oberhausen e. V.
3. DRK-Kreisverband Biberach e. V.
4. DRK-Kreisverband Bremen e. V.
5. DRK-Kreisverband Tuttlingen e. V.
6. DRK-Rettungsdienst Tuttlingen gGmbH
7. DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd e. V.
8. DRK KV Groß-Gerau e.V.
9. DRK KV Hofgeismar e.V.
10. DRK KV Kassel-Wolfhagen e.V.
11. DRK KV Oberlahn e.V.
12. DRK KV Wiesbaden e.V.
13. DRK RD Kassel gGmbH
14. DRK RD Korbach-Bad Arolsen gGmbH
15. DRK RD Kreis Groß-Gerau GmbH
16. DRK RD Rhein-Main-Taunus gGmbH
17. DRK Soziale Dienste Kreis Groß-Gerau GmbH
18. DRK Soziale Dienste Oberlahn gGmbH
19. DRK Soziale-Dienste Rhein-Main-Taunus-GmbH